

§ 1 Allgemeines

1. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „Fondsbörse Private Markets“) ist als Makler für die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Finanzinstrumenten zwischen Anlegern unter Anderem im Bereich von Spezial AIF-Sondervermögen (nachfolgend auch „Spezial-AIF“) tätig.
2. Das Finanzinstrument soll – vorbehaltlich der für das Finanzinstrument geltenden Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und weiteren Bestimmungen, insbesondere des Investmentvertrages – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ge-/verkauft und übertragen werden. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über das Finanzinstrument wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem vom Makler benannten Dritten geschlossen.
3. Der Maklervertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung der Fondsbörse Private Markets zustande.
4. Der Abschluss aller Maklerverträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
5. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Hat der Auftraggeber mit der Fondsbörse Private Markets einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Fondsbörse Private Markets wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsbörse Private Markets bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Fondsbörse Private Markets absenden. Der Auftraggeber ist bei Änderung der AGB berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit der Fondsbörse Private Markets abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Fondsbörse Private Markets in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die Fondsbörse Private Markets verpflichtet sich, auf gesonderte schriftliche Anforderung des Auftraggebers unverzüglich im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden und den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.
2. Die Fondsbörse Private Markets hat über alle durch den Auftrag bekannt gewordenen Daten, Umstände und Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht gesetzlich oder aufgrund durchsetzbarer behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten des Auftraggebers richten sich danach, ob dieser die Fondsbörse Private Markets mit dem Kauf (nachfolgend Absatz 1 und 4) bzw. Verkauf (nachfolgend Absatz 2 bis 4) eines Finanzinstruments beauftragt hat.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kaufpreis, die zu entrichtende Vergütung gemäß Ziffer 3 des Maklervertrages und etwaige durch die Fondsbörse Private Markets benannte Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments auf erste Anforderung der Fondsbörse Private Markets auf das in der Anforderung jeweils benannte Konto einzuzahlen.
2. Der Auftraggeber lässt der Fondsbörse Private Markets alle für den Verkauf des Finanzinstruments erforderlichen Dokumente sowie Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere ihm vorliegende, die Emittentin oder das Finanzinstrument betreffende Unterlagen zukommen.
3. Der Auftraggeber wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf dasselbe Finanzinstrument in Anspruch nehmen und jede Maklertätigkeit Dritter sofort untersagen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an den Auftraggeber herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Finanzinstrumente anzunehmen, für die die Fondsbörse Private Markets ihm bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die Fondsbörse Private Markets zu verweisen.

4. Die Parteien des Kaufvertrages (Käufer und Verkäufer) sind nicht berechtigt, die ihnen bekannt gewordenen Daten des jeweiligen Anderen außerhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der Fondsbörse Private Markets erfolgen.

§ 4 Vermittlung

1. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsauftrag, ein Finanzinstrument zu erwerben oder zu veräußern. Die Orders sind mit einem Preislimit zu versehen. Aufträge ohne Preislimit werden nicht angenommen.
2. Der Makler veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge mit einem Kurzprofil des betreffenden Finanzinstruments grundsätzlich im dafür vorgesehenen geschlossenen Bereich seiner Internetseite pm.fondsboerse.de. Vertragspartner, die ihr Interesse am Erwerb oder Verkauf bekundet haben, erhalten im Rahmen dieses Internetauftritts nach Abgabe einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung und Freigabe durch Fondsbörse Private Markets die Möglichkeit, ein individuelles, auf das Finanzinstrument bezogenes indikatives Angebot abzugeben. Die Fondsbörse Private Markets informiert den Auftraggeber über die ihr vorliegenden indikativen Angebote. Sie übersendet an die Parteien die für die weitere Evaluierung der Transaktion erforderlichen Informationen und leitet einen verbindlichen Verkaufsprozess ein, der nach Prüfung der Transaktion durch die Parteien in der Abgabe eines verbindlichen Kaufangebotes endet.
3. Die Einzelheiten des Vermittlungsprozesses sind in Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Handelsplatzes „Private Markets“ ([„pm.fondsboerse.de/downloads/“](https://pm.fondsboerse.de/downloads/)) festgelegt.

§ 5 Zahlungsabwicklung und Übertragung

1. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Fondsbörse Private Markets hiermit zur Entgegennahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht). Die Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der jeweiligen Währung des Finanzinstruments, auch wenn diese nicht auf Euro lautet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt auf das im Kaufvertrag benannte Konto. Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung des Maklervertrages und die Kosten Dritter für die Übertragung des Finanzinstruments erfolgt auf ein durch Fondsbörse Private Markets separat zu benennendes Konto. Fondsbörse Private Markets wird die Zahlungen entsprechend § 3 Abs. 1 unter Benennung des entsprechenden Kontos von dem jeweiligen Auftraggeber anfordern.
3. Fondsbörse Private Markets bietet dem Auftraggeber die Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein Treuhandkonto an. Der Auftraggeber bevollmächtigt in diesem Fall die Fondsbörse Private Markets zur Entgegennahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht). Eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung ist dann ausschließlich über das Treuhandkonto möglich. Guthaben auf dem Treuhandkonto werden nicht verzinst.
 - a) Fondsbörse Private Markets fordert bei Fälligkeit die in Ziffer 2 benannten Beträge zur Zahlung auf das Treuhandkonto an.
 - b) Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt zunächst i) in Erfüllung des Vergütungsanspruches der Fondsbörse Private Markets aus dem Maklervertrag (ii) danach hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises einschließlich der zur Ablösung von Rechten Dritter zu verwendenden Beträge sowie iii) danach auf etwaigen Aufwendersersatz der Fondsbörse Private Markets gemäß § 6 dieser AGB und erst dann auf etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Transaktion entstehende Kosten, Aufwendungen und sonstige Zahlungspflichten. Die Fondsbörse Private Markets ist berechtigt, die im vorstehenden Satz zu Ziff. i)-iii) genannten Beträge an die jeweils berechtigten Stellen – auch sich selbst – auszuzahlen
 - c) Nach vollständigem Zahlungseingang bestätigt die Fondsbörse Private Markets den Eingang gegenüber dem Verkäufer und teilt diesem zugleich die ihr durch den Erwerber des Finanzinstruments mitgeteilten Daten des Depots des Erwerbers mit. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die von ihm mit der Verwahrung des Finanzinstruments beauftragte depotführende Stelle über den Verkauf der entsprechenden Anteile zu informieren und mit der Übertragung in das durch die Fondsbörse Private Markets mitgeteilte Depot des Erwerbers zu beauftragen. Den Auftrag hat der Verkäufer der Fondsbörse Private Markets innerhalb der Frist durch Übersendung eines Depotauszuges oder einer Bestätigung der depotführenden Stelle nachzuweisen.
 - d) Der Erwerber ist verpflichtet, die Buchung der Finanzinstrumente in seinem Depot unverzüglich der Fondsbörse Private Markets unter Übersendung eines

- Depotauszuges oder einer Bestätigung der depotführenden Stelle mitzuteilen.
- e) Etwaige Kosten der depotführenden Stelle des Erwerbes trägt der Erwerber. Etwaige Kosten der depotführenden Stelle des Verkäufers trägt der Verkäufer.
 - f) Nach Übertragung der Anteile des Finanzinstruments in das Depot des Erwerbers zahlt die Fondsbörse Private Markets den Kaufpreis abzüglich der durch den Verkäufer zu leistenden Vergütung und Kosten innerhalb von 3 Bankarbeitstagen an den Verkäufer aus.

§ 6 Aufwendungsersatz

1. Endet der Maklervertrag nach Zusammenführung von Verkaufsangebot und verbindlichem Kaufangebot ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die Fondsbörse Private Markets zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) von dem zurücktretenden Auftraggeber die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 10.000,- verlangen. Sofern das ausgeübte Rücktrittsrecht aufgrund einer Pflichtverletzung des anderen Vertragspartners besteht, ist die Fondsbörse Private Markets berechtigt, nach ihrer Wahl alternativ diesen auf Zahlung des Pauschalbetrages in Anspruch nehmen.
2. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, nachzuweisen, dass der Fondsbörse Private Markets ein ersatzfähiger Aufwand überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist, als der mit dem Pauschalbetrag ausgewiesene Aufwand.
3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Aufwendungsersatzes bleibt der Fondsbörse Private Markets gegen Nachweis vorbehalten.
4. Ein Erstattungsanspruch der Fondsbörse Private Markets besteht nicht, wenn die Fondsbörse Private Markets den Maklervertrag gekündigt hat oder die Fondsbörse Private Markets vertragswesentliche Pflichten im Sinne des § 7 Abs. 5 verletzt hat.

§ 7 Haftung

1. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Insbesondere haftet die Fondsbörse Private Markets nicht für die Vertragstreue und Bonität der Parteien des Kaufvertrages. Sie haftet ferner nicht für die Lastenfreiheit des Finanzinstruments oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers. Insbesondere übernimmt die Fondsbörse Private Markets keine Haftung für etwaige Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes.
2. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.
3. Die Fondsbörse Private Markets haftet nicht für die nach Abschluss der Vermittlung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung (§ 5 der AGB).
4. Die Fondsbörse Private Markets übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung etwaiger Informations- oder Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers eines Finanzinstruments. Sofern sie im Einzelfall freiwillig entsprechende Informationen übermittelt, übernimmt sie hierfür keine Haftung. Insbesondere überprüft die Fondsbörse Private Markets keine Angaben, die in Verkaufsunterlagen des Finanzinstruments, wie z.B. einem Prospekt, Basisinformationen, oder weiteren Unterlagen wie Jahresberichten,

Vermögensaufstellungen sowie Mitteilungen der Emittentin oder einer mit der Verwaltung des Finanzinstruments befassten Kapitalverwaltungsgesellschaft, in Mitteilungen einer oder beider Parteien des Kauf- und Übertragungsvertrages oder sonstiger in die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages eingebundener Dritter enthalten sind. Eine Haftung für derartige Angaben ist, auch wenn sie durch die Fondsbörse Private Markets weitergereicht werden, ausgeschlossen.

5. Unabhängig von den Bestimmungen in § 7 Abs. 1-4 dieser AGB haftet Fondsbörse Private Markets – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten der Fondsbörse Private Markets. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fondsbörse Private Markets. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Kündigung

Gekündigt werden kann der Auftrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen. Die Kündigung bedarf der Textform. Ohne Kündigung erlischt der Auftrag mit Ablauf von 12 Monaten ab Datum der Auftragsannahme, sofern keine anderslautende Weisung erteilt wurde. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Der Auftraggeber weist den Makler ausdrücklich an, seinen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf eines Finanzinstruments über den von ihr betriebenen Online-Handelsplatz „pm.fondsboerse.de“ auszuführen. Der Makler ist berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages nach seinem Ermessen gegen entsprechende, durch ihn selbst zu tragende Vergütung, als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

§ 9 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Hamburg ist Erfüllungsort und, sofern ein solcher zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, auch Gerichtsstand. Der Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
2. Nebenabreden und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Abrede über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
3. Sollten Regelungen des Maklervertrages einschließlich der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsbörse Private Markets“ ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.